

# Amtsblatt

FÜR DEN



Verantwortlicher Herausgeber: Landratsamt REGEN

Erscheint nach Bedarf - Zu beziehen beim Landratsamt Regen

Einzelbezugspreis: 0,50 €

---

Nr. 04

Regen, 24.02.2014

Inhalt:

Berichtigung der Bekanntmachung der zugelassenen Wahlvorschläge für die Wahl des Kreistags am 16.03.2014 (Bekanntmachung veröffentlicht im Amtsblatt Nr. 02 vom 06.02.2014)

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG); Beantragung der wasserrechtlichen Gestattung zur Verlegung und Öffnung einer Quellwasserverrohrung sowie die Errichtung eines Teiches beim Landromantik Hotel Oswald, Kaikenried durch Herrn Alfons Oswald

Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG); Antrag auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von

- gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag und
- nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag

durch die Firma Restoil GmbH & Co. KG auf dem Grundstück Fl. Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal

Verordnung des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Langdorf für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Brandten, vertr. durch Herrn Karl Koller, aus dem Gewinnungsgebiet „Am Hinteren Gfällbach“, Gemarkung Brandten und Gemeinde Langdorf

Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 25.05.2014

**Landratsamt Regen**  
**-Kommunalaufsicht-**  
**20-0140**

**Berichtigung der zusätzlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge**

Bei der zusätzlichen Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge für die Kreistagswahl wurde bei Bewerber Nr. 51 des Wahlvorschlags „Gemeinschaft Freie Wähler“ der Nachname im Amtsblatt Nr. 2 falsch abgedruckt.

Der richtige Nachname des Bewerbers Nr. 51 des Wahlvorschlags „Gemeinschaft Freie Wähler“ lautet „**Denk**“ wie auch aus der Bekanntmachung am Aushang hervorgeht.

Regen, 18.02.2014  
Landratsamt Regen

*gez.*

Zöls  
Wahlleiterin

33-641-02 (5/I/13)

**Vollzug des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);  
Geplante Verlegung und Öffnung einer Quellwasserverrohrung sowie die Errichtung  
eines Teiches beim Landromantik Hotel Oswald, Kaikenried, Teisnach**

**Bekanntgabe des Ergebnisses der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls über die  
Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (§ 3a Satz 2  
UVPG)**

Herr Alfons Oswald hat die wasserrechtliche Gestattung nach § 68 WHG für die geplante Bachverrohrung und Bachverlegung beantragt.

Die teilweise Verlegung des Grabens und die Schaffung von neuen Überfahrten stellen einen Gewässerausbau nach § 67 Abs. 2 WHG dar, der gemäß § 68 WHG der Planfeststellung bzw. der Plangenehmigung bedarf.

**Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls hat ergeben, dass durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind. Von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung kann daher abgesehen werden.**

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 3a Satz 2 UVPG bekannt gegeben. Es wird darauf hingewiesen, dass diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar ist.

Es besteht die Möglichkeit, das Protokoll über die Vorprüfung des Einzelfalls auf Antrag nach den Bestimmungen des Umweltinformationsgesetzes beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Straße 16, 94209 Regen, Zimmer 217, einzusehen.

Regen, den 18.02.2014  
Landratsamt Regen

*gez.*

K r a u s  
Oberregierungsrat

**33-171-01**

**Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) i.d.F. der Bek. vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 3753), zuletzt geändert durch Gesetz vom 02. Juli 2013 (BGBl. I S. 1943);**

**Antrag gem. § 4 bzw. § 8a BImSchG auf Genehmigung zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur chemischen Behandlung von**

- gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 10 Tonnen oder mehr je Tag und
- nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität von 50 Tonnen oder mehr je Tag

**durch die Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal, vertreten durch Herrn Rudolf Kuchler jun., auf dem Grundstück Fl.Nr. 1268 der Gemarkung Geiersthal**

### **B e k a n n t m a c h u n g**

Die Firma Restoil GmbH & Co. KG plant in Geiersthal eine Anlage zur chemischen Behandlung von gefährlichen und nicht gefährlichen Abfällen zu betreiben. Es handelt sich nach § 3 der 4. BImSchV um eine Anlage gem. Art.10 der Richtlinie 2010/75/EU (IE-Richtlinie), vgl. Nrn. 8.8.1.1 und 8.8.2.1, Spalten d) des Anhang 1 zur 4. BImSchV, Kennzeichnung Buchstabe E.

Mit Antrag gem. § 4 BImSchG bzw. § 8a BImSchG (Zulassung vorzeitigen Beginns) vom 11.10.2013 hat die Firma Restoil GmbH & Co. KG, Im Gewerbegebiet 5, 94244 Geiersthal, vertreten durch Herrn Rudolf Kuchler jun., die Genehmigung für die Errichtung und den Betrieb einer Anlage zur Behandlung folgender Abfälle beantragt:

- Anlage zur Behandlung von gefährlichen Abfällen gem. Nr. 8.8.1.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV:

Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 10 Tonnen oder mehr je Tag

- Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen gem. Nr. 8.8.2.1 des Anhang 1 zur 4. BImSchV:

Anlage zur chemischen Behandlung, insbesondere zur chemischen Emulsionsspaltung, Fällung, Flockung, Neutralisation oder Oxidation, von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von 50 Tonnen oder mehr je Tag

Die Anlage soll 2014 in Betrieb gehen.

Der Antrag nach § 4 bzw. § 8a BImSchG ist nach § 2 der 4. BImSchV (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen) i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)) und den o.g. Nummern des Anhang 1 zur 4. BImSchV im förmlichen Verfahren zu genehmigen.

Außerdem handelt es sich bei dem Vorhaben um ein Projekt, für das nach §§ 3, 3a und 3b i.V.m. der Nr. 8.5 der Anlage 1 (Liste der UVP-pflichtigen Vorhaben) des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) i.d.F. vom 25.07.2013 (BGBl. I S. 2749) eine Um-

weltverträglichkeitsprüfung als unselbständiger Teil des Genehmigungsverfahrens durchzuführen ist.

Genehmigungsbehörde für das immissionsschutzrechtliche Verfahren und zuständige Behörde für die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung ist das Landratsamt Regen –Umweltamt–, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen.

Das Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 Satz 1 BImSchG i.V.m. § 8 Abs. 1 der 9. BImSchV (Verordnung über das Genehmigungsverfahren i.d.F. vom 02.05.2013 (BGBl. I S. 973)) i.V.m. § 9 UVPG und Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) öffentlich bekannt gemacht.

Der Antrag und die Unterlagen einschl. der Umweltverträglichkeitsstudie der Antragstellerin für das Vorhaben liegen in der Zeit

**von Mittwoch, 26.02.2014 bis Dienstag, 25.03.2014**

- **beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Zimmer 221**
- **in der Gemeinde Geiersthal, Rathausstraße 5, 94244 Geiersthal, Zimmer 25**
- **beim Markt Teisnach, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach, Zimmer 7**

während der allgemeinen Dienststunden zur Einsichtnahme aus.

Etwaige Einwendungen gegen die Maßnahme können

**von Mittwoch, 26.02.2014 bis Dienstag, 08.04.2014**

schriftlich oder zur Niederschrift beim Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen oder der Gemeinde Geiersthal, Rathausstraße 5, 94244 Geiersthal oder beim Markt Teisnach, Prälat-Mayer-Platz 5, 94244 Teisnach, erhoben werden. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sind der Antragstellerin und den betroffenen Behörden bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe seiner Einwendungen unkenntlich gemacht, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. (§ 12 Abs. 2 der 9. BImSchV).

Nach Ablauf der Einwendungsfrist entscheidet die Genehmigungsbehörde unter Berücksichtigung von § 14 der 9. BImSchV, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (§ 10 Abs. 6 BImSchG, § 12 Abs. 1 Satz 2 der 9. BImSchV). Die Betroffenen werden vom Wegfall oder Verlegung des Erörterungstermins unterrichtet.

Sollte die Ausübung pflichtgemäßen Ermessens durch die Genehmigungsbehörde ergeben, dass es geboten ist, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen mit der Antragstellerin und denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern, wird ein

**Erörterungstermin für Dienstag, 27.05.2014, 14.00 Uhr**

im Landratsamt Regen, Poschetsrieder Str. 16, 94209 Regen, Sitzungssaal, bestimmt. Diejenigen Personen, die Einwendungen erhoben haben, können vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Es wird darauf hingewiesen, dass die formgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden können.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Regen, 20.02.2014  
**LANDRATSAMT**

*gez.*

K r a u s  
Oberregierungsrat

33-6420

**V e r o r d n u n g**  
**des Landratsamtes Regen über das Wasserschutzgebiet in der Gemeinde Langdorf,**  
**Landkreis Regen, für die Wasserversorgung der Wassergemeinschaft Brandten, vertr.**  
**durch Herrn Karl Koller, der Gemeinde Langdorf aus dem Gewinnungsgebiet „Am**  
**Hinteren Gfällbach“, Gemarkung Brandten und Gemeinde Langdorf**

Auf Grund von § 51 Abs. 1 Nr. 1, Abs. 2 und § 52 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585) ), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Februar 2012 (BGBl I S. 212), in Verbindung mit Art. 31 Abs. 2 und Art. 63 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2010 (GVBl 2010, S. 66, ber. S. 130, BayRS 753-1-UG), geändert durch Gesetz vom 16. Februar 2012 (GVBl S. 40), erlässt das Landratsamt Regen folgende

**V e r o r d n u n g :**

**§ 1 Allgemeines**

Zur Sicherung der Wasserversorgungsanlage der Wassergemeinschaft Brandten, vertr. durch Herrn Karl Koller, Brandten 5, 94264 Langdorf, wird in der Gemeinde Langdorf das in § 2 näher umschriebenen Wasserschutzgebiet festgesetzt. Für dieses Gebiet werden Anordnungen nach §§ 3 – 7 erlassen.

**§ 2 Schutzgebiet**

- (1) Das Schutzgebiet für die **Wassergewinnungsanlage „Am Hinteren Gfällbach“** besteht aus
 

3 Fassungsbereichen	(Zone I),
2 engeren Schutzzonen	(Zone II),
1 weiteren Schutzzone	(Zone III).
  
- (2) Die Grenzen des Schutzgebietes und der einzelnen Schutzzonen sind im Anhang 1 veröffentlichten Lageplan M 1:5.000 vom 04.05.2012, gefertigt von der IFB Eigenschenk GmbH, Deggendorf, eingetragen (siehe Anlage 1 zu § 3 der Schutzgebietsverordnung) Dieser Lageplan ist im Landratsamt Regen und in der Gemeinde Langdorf niedergelegt und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden.
 

Die genaue Grenze der Schutzzonen verläuft auf der jeweils gekennzeichneten Grundstücksgrenze oder (wenn die Schutzzonengrenze ein Grundstück schneidet) auf der der Fassung näheren Kante der gezeichneten Linie.
  
- (3) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Schutzgebiet gelegenen Grundstücke berühren die festgelegten Grenzen der Schutzzonen nicht.

- (4) Die Fassungsbereiche sind, soweit erforderlich, durch eine Umzäunung, die engere Schutzzone, soweit erforderlich, in der Natur in geeigneter Weise kenntlich gemacht. Das nähere dazu regelt die mit Bescheid des Landratsamtes Regen vom 17.02.2014 erteilte wasserrechtliche Erlaubnis, Az. 33-6421-01

### § 3 Verbotene oder nur beschränkt zulässige Handlungen

(1) Es sind

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>1. bei Eingriffen in den Untergrund (ausgenommen in Verbindung mit den nach Nrn. 2 bis 5 zugelassenen Maßnahmen)</b>		
1.1 Aufschlüsse oder Veränderungen der Erdoberfläche, auch wenn Grundwasser nicht aufgedeckt wird; insbesondere Fischteiche, Kies-, Sand- und Tongruben, Steinbrüche und Übertagebergbau und Torfstiche	verboten, ausgenommen Bodenbearbeitung im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung	
1.2 Wiederverfüllung von Erdaufschlüssen, Baugruben und Leitungsgräben sowie Geländeauffüllungen	nur zulässig - mit dem ursprünglichen Erdaushub im Zuge von Baumaßnahmen und - sofern die Bodenaufgabe wiederhergestellt wird	verboten
1.3 Leitungen verlegen oder erneuern (ohne Nrn. 2.1, 3.7 und 6.11)	---	verboten
1.4 Durchführung von Bohrungen	nur zulässig für Bodenuntersuchungen bis zu 1 m Tiefe	
1.5 Untertage-Bergbau, Tunnelbauten	entfällt	
<b>2. bei Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (siehe Anlage 2, Ziff. 1)</b>		
2.1 Rohrleitungsanlagen zum Befördern von wassergefährdenden Stoffen zu errichten	entfällt	
2.2 Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen zu errichten	entfällt	
2.3 Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen nach Nr. 2.2 (siehe <b>Anlage 2, Ziff. 3</b> )	nur zulässig für die kurzfristige (wenige Tage) Lagerung von Stoffen bis Wassergefährdungsklasse 2 in dafür geeigneten, dichten Transportbehältern bis zu je 50 Liter	verboten
2.4 Abfall i. S. d. Abfallgesetzes und bergbauliche Rückstände abzulagern (Abfallbehandlung und -lagerung siehe Nr. 2.2 und Nr. 2.3)	entfällt	
2.5 Genehmigungspflichtiger Umgang mit radioaktiven Stoffen im Sinne des Atomgesetzes und der Strahlenschutzverordnung	entfällt	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone	
entspricht Zone	III	II	
<b>3. bei Abwasserbeseitigung und Abwasseranlagen</b>			
3.1	Abwasserbehandlungsanlagen zu errichten oder zu erweitern einschließlich Kleinkläranlagen	entfällt	
3.2	Regen- oder Mischwasserentlastungsbauwerke zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
3.3	Trockenaborte	nur zulässig, wenn diese nur vorübergehend aufgestellt werden und mit dichtem Behälter ausgestattet sind	verboten
3.4	Ausbringen von Abwasser	entfällt	
3.5	Anlagen zur - Versickerung von Abwasser oder - Einleitung oder Versickerung von Kühlwasser oder Wasser aus Wärmepumpen ins Grundwasser zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
3.6	Anlagen zur Versickerung des von Dachflächen abfließenden Wassers zu errichten oder zu erweitern (auf die Erlaubnispflichtigkeit nach § 8 Abs. 1 WHG i. V. mit § 1 NWFreiV wird hingewiesen)	entfällt	
3.7	Abwasserleitungen und zugehörige Anlagen zu errichten oder zu erweitern	nur zulässig zum Ableiten von Abwasser, wenn die Dichtheit der Entwässerungsanlagen vor Inbetriebnahme durch Druckprobe nachgewiesen und wiederkehrend alle 5 Jahre durch Sichtprüfung und alle 10 Jahre durch Druckprobe oder anderes gleichwertiges Verfahren überprüft wird (Durchleiten von außerhalb des Wasserschutzgebiets gesammelten Abwasser verboten)	verboten
3.8	von Straßen oder Verkehrsflächen abfließendes Wasser punktuell zu versenken oder zu versickern	verboten	

	in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
entspricht Zone	III	II
<b>4. bei Verkehrswegen, Plätzen mit besonderer Zweckbestimmung, Hausgärten, sonstigen Handlungen</b>		
4.1 Straßen, Wege und sonstige Verkehrsflächen zu errichten oder zu erweitern	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für klassifizierte Straßen, wenn die „Richtlinien für bautechnische Maßnahmen an Straßen in Wassergewinnungsgebieten (RiStWag)“ in der jeweils geltenden Fassung beachtet werden und</li> <li>- wie in Zone II, jedoch Geländeeinschnitte zulässig</li> </ul>	nur zulässig <ul style="list-style-type: none"> <li>- für öffentliche Feld- und Waldwege, beschränkt-öffentliche Wege, Eigentümerwege und Privatwege ohne Geländeeinschnitte (außer Oberbodenabtrag von max. 30 cm) und</li> <li>- bei breitflächigem Versickern des abfließenden Wassers</li> </ul>
4.2 Eisenbahnanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.3 wassergefährdende auswaschbare oder auslaugbare Materialien (z. B. Schlacke, Teer, Imprägniermittel u. ä.) zum Straßen-, Wege-, Eisenbahn- und Wasserbau zu verwenden	verboten	
4.4 Baustelleneinrichtungen, Baustofflager zu errichten oder zu erweitern	---	verboten
4.5 Zeltplätze einzurichten; Camping aller Art	nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7	verboten
4.6 Sportanlagen zu errichten	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig mit Abwasserentsorgung über eine dichte Sammelentwässerung unter Beachtung von Nr. 3.7</li> <li>- verboten für Tontaubenschießanlagen und Motorsportanlagen</li> </ul>	verboten
4.7 Sport- und sonstige Veranstaltungen durchzuführen	<ul style="list-style-type: none"> <li>- nur zulässig für Kleinveranstaltungen ohne Abwasseranfall in Zone III und ohne Bereitstellung von Parkplätzen in Zone III</li> <li>- verboten für Geländemotorsport</li> </ul>	verboten
4.8 Friedhöfe zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.9 Flugplätze einschl. Sicherheitsflächen, Notabwurfplätze, militärische Anlagen und Übungsplätze zu errichten	entfällt	
4.10 Militärische Übungen durchzuführen	nur Durchfahren auf klassifizierten Straßen zulässig	
4.11 Kleingartenanlagen zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
4.12 Anwendung von Pflanzenschutzmitteln auf Freilandflächen, die nicht land-, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzt werden (z.B. Verkehrswege, Rasenflächen, Friedhöfe, Sportanlagen)	entfällt	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
4.13	Düngen mit Stickstoffdüngern	entfällt	
4.14	Beregnung von öffentlichen Grünanlagen, Rensport- und Golfplätzen	entfällt	
<b>5. bei baulichen Anlagen allgemein</b>			
5.1	bauliche Anlagen zu errichten	verboten	
5.2	Ausweisung neuer Baugebiete	entfällt	
5.3	Stallungen zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
5.4	Anlagen zum Lagern und Abfüllen von Jauche, Gülle, Silagesickersaft zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
5.5	ortsfeste Anlagen zur Gärfutterbereitung zu errichten oder zu erweitern	entfällt	
<b>6. bei landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen und gärtnerischen Flächennutzungen</b>			
6.1	Düngen mit Gülle, Jauche oder Festmist, Gärsubstrate aus Biogasanlagen und Festmistkompost	entfällt	
6.2	Düngen mit sonstigen organischen und mineralischen Stickstoffdüngern (ohne Nr. 6.3)	entfällt	
6.3	Ausbringen oder Lagern von Klärschlamm, Klärschlammhaltigen Düngemitteln, Fäkalschlamm oder Kompost aus zentralen Bioabfallanlagen	entfällt	
6.4	ganzjährige Bodenbedeckung durch Zwischen- oder Hauptfrucht	entfällt	
6.5	Lagern von Festmist, Sekundärrohstoffdünger oder Mineraldünger auf unbefestigten Flächen	verboten, ausgenommen Kalkdünger; Mineraldünger und Schwarzkalk nur zulässig, sofern gegen Niederschlag dicht abgedeckt	verboten
6.6	Gärfutterlagerung außerhalb von ortsfesten Anlagen	entfällt	
6.7	Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung	verboten	
6.8	Wildfutterplätze und Wildgatter zu errichten	---	verboten
6.9	Anwendung von Pflanzenschutzmitteln aus Luftfahrzeugen oder zur Bodenentseuchung	verboten	
6.10	Beregnung landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Flächen	entfällt	

		in der weiteren Schutzzone	in der engeren Schutzzone
	entspricht Zone	III	II
6.11	landwirtschaftliche Dräne und zugehörige Vorflutgräben anzulegen oder zu ändern	entfällt	
6.12	besondere Nutzungen im Sinne von <b>Anlage 2, Ziff. 7</b> neu anzulegen	verboten	
6.13a	Rodung	verboten	
6.13b	Kahlschlag oder eine in der Wirkung gleichkommende Maßnahme (siehe <b>Anlage 2, Ziffer 8</b> )	nur zulässig bis 3.000m <sup>2</sup> (ausgenommen bei Kalamitäten)	nur zulässig bis 1.000m <sup>2</sup> (ausgenommen bei Kalamitäten)  Unabhängig davon ist für Flächen größer 1.000m <sup>2</sup> bis 3.000m <sup>2</sup> ein Kahlschlag dann zulässig, wenn dieser unter Vorlage eines Lageplanes vorab beim Landratsamt Regen angezeigt wurde und seit der Anzeige ein Monat vergangen ist, ohne dass die Maßnahme untersagt wurde bzw. wenn das Landratsamt der Maßnahme ggf. unter Bedingungen und Auflagen zugestimmt hat.
6.14	Nasskonservierung von Rundholz	entfällt	
6.15	Holzlagerplätze	---	zulässig bis zu einer Lagerung von 100 Festmetern je Lagerplatz
6.16	Befahren abseits von Wegen oder Straßen	---	verboten, ausgenommen - im Rahmen der ordnungsgemäßen forstwirtschaftlichen Nutzung - auf tiefgefrorenem Boden

- (2) Im Fassungsbereich (Schutzzone I) sind sämtliche unter den Nr. 1 bis 6 aufgeführte Handlungen verboten. Das Betreten ist nur zulässig für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung durch Befugte des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.
- (3) Die Verbote und Beschränkungen des Absatzes 1 und 2 gelten hinsichtlich der Nummern 3.6 und 5.1 nicht für Handlungen im Rahmen der Wassergewinnung und -ableitung des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von ihm Beauftragten.

#### **§ 4 Befreiungen**

- (1) Das Landratsamt Regen kann unter den Voraussetzungen des § 52 Abs. 1 Sätze 2 und 3 WHG von den Verboten und Beschränkungen des § 3 eine Befreiung erteilen.
- (2) Die Befreiung ist widerruflich; sie kann mit Inhalts- und Nebenbestimmungen verbunden werden und bedarf der Schriftform.
- (3) Im Falle des Widerrufs kann das Landratsamt Regen vom Grundstückseigentümer verlangen, dass der frühere Zustand wiederhergestellt wird, sofern es das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere der Schutz der Wasserversorgung, erfordert.

#### **§ 5 Beseitigung und Änderung bestehender Einrichtungen**

- (1) Die Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben die Beseitigung oder Änderung von Einrichtungen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung bestehen und deren Bestand, Errichtung, Erweiterung oder Betrieb unter die Verbote des § 3 fallen, auf Anordnung des Landratsamtes Regen zu dulden, sofern sie nicht schon nach anderen Vorschriften verpflichtet sind, die Einrichtung zu beseitigen oder zu ändern.
- (2) Für Maßnahmen nach Abs. 1 ist nach dem § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.

#### **§ 6 Kennzeichnung des Schutzgebietes**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben zu dulden, dass die Grenzen der Fassungsbereiche und der Schutzzonen durch Aufstellen oder Anbringen von Hinweiszeichen kenntlich gemacht werden.

#### **§ 7 Kontrollmaßnahmen**

- (1) Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten von Grundstücken innerhalb des Schutzgebietes haben Probennahmen von im Schutzgebiet zum Einsatz bestimmten Düngemitteln und Pflanzenschutzmitteln durch Beauftragte des Landratsamtes Regen zur Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieser Verordnung zu dulden.
- (2) Sie haben ferner die Entnahme von Boden-, Vegetations- und Wasserproben und die hierzu notwendigen Verrichtungen auf den Grundstücken im Wasserschutzgebiet durch Beauftragte des Landratsamtes Regen zu dulden.
- (3) Sie haben ferner das Betreten der Grundstücke durch Bedienstete des Trägers der öffentlichen Wasserversorgung, die durch diese Verordnung geschützt ist, oder der von

ihm Beauftragten, zur Wahrnehmung der Eigenüberwachungspflichten gemäß § 3 der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung – EÜV) in der jeweils geltenden Fassung zu gestatten, die hierzu erforderlichen Auskünfte zu erteilen und technische Ermittlungen und Prüfungen zu ermöglichen.

### **§ 8 Entschädigung und Ausgleich**

- (1) Soweit diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung das Eigentum unzumutbar beschränkt und diese Beschränkung nicht durch eine Befreiung nach § 4 oder andere Maßnahmen vermieden oder ausgeglichen werden kann, ist über die Fälle des § 5 hinaus nach § 52 Abs. 4 WHG i. V. m. §§ 96-98 WHG und Art. 57 BayWG Entschädigung zu leisten.
- (2) Soweit diese Verordnung oder auf Grund dieser Verordnung ergehende Anordnung erhöhte Anforderungen festsetzt, die die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Nutzung beschränken, ist für die dadurch verursachten wirtschaftlichen Nachteile ein angemessener Ausgleich gemäß Art. 32 i. V. m. Art. 57 BayWG zu leisten.

### **§ 9 Ordnungswidrigkeiten**

Nach § 103 Abs. 1 Nr. 8a, Abs. 2 WHG, Art. 74 Abs. 2 Nr. 1 BayWG kann mit Geldbuße bis zu 50.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. einem Verbot nach § 3 Abs. 1 und 2 zuwiderhandelt,
2. eine nach § 4 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Ausnahme verbundenen Inhalts- und Nebenbestimmungen zu befolgen,
3. Anordnungen oder Maßnahmen nach den §§ 5 und 7 nicht duldet.

### **§ 10 Inkrafttreten**

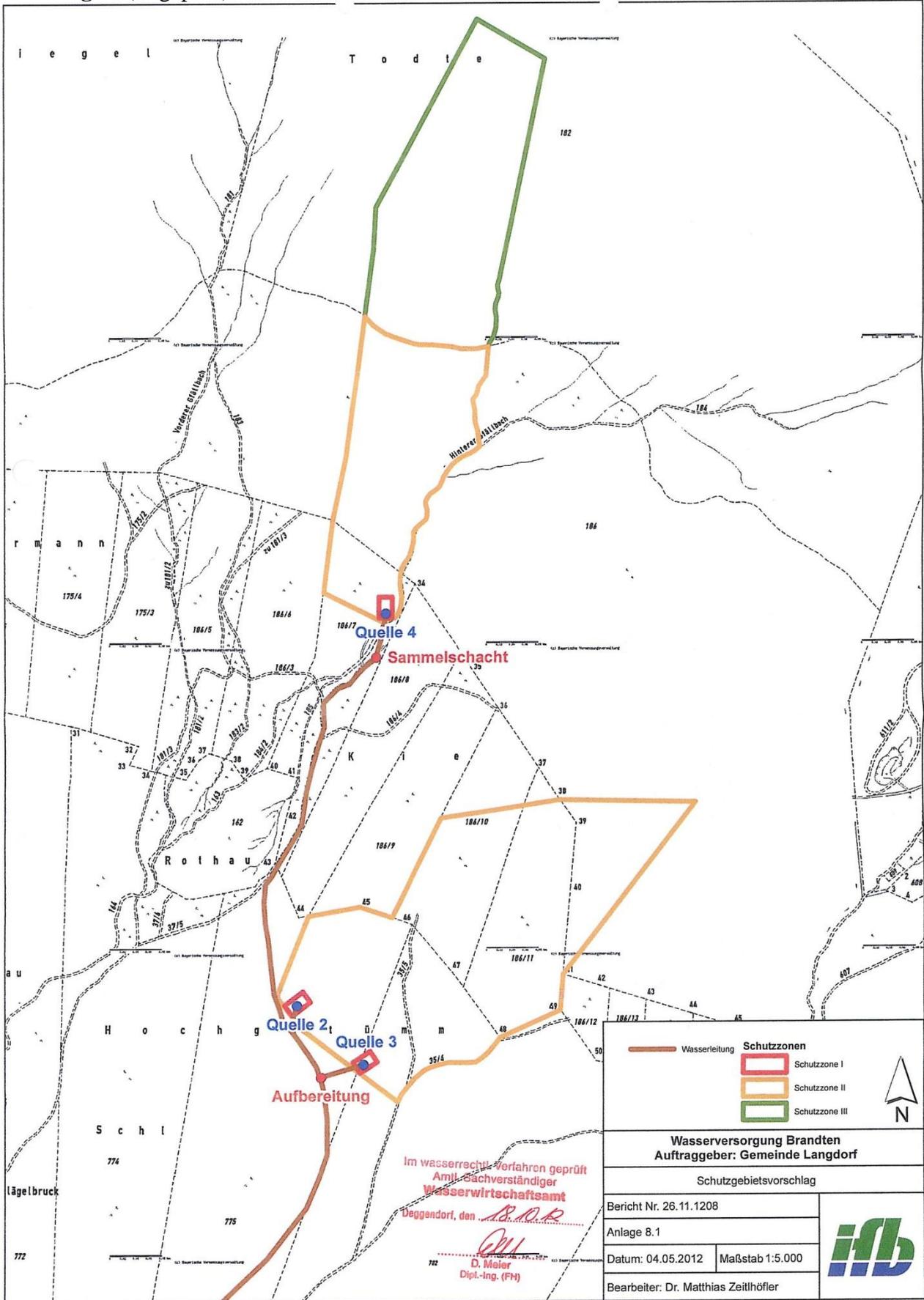
Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Regen in Kraft.

Regen, den 19.02.2014  
**LANDRATSAMT REGEN**

*gez.*

Kraus  
Oberregierungsrat

Anlage 1 (Lageplan)



Im wasserrechtlichen Verfahren geprüft  
 Amt Sachverständiger  
**Wasserwirtschaftsamt**  
 Deggendorf, den *12.05.2012*  
*D. Meier*  
 Dipl.-Ing. (FH)

— Wasserleitung	<b>Schutzzone I</b>
	<b>Schutzzone II</b>
	<b>Schutzzone III</b>
<b>Wasserversorgung Brandten</b> Auftraggeber: Gemeinde Langdorf	
Schutzgebietsvorschlag	
Bericht Nr. 26.11.1208	
Anlage 8.1	
Datum: 04.05.2012	Maßstab 1:5.000
Bearbeiter: Dr. Matthias Zeithöfner	



## Anlage 2

Maßgaben zu § 3 Abs. 1, Nr. 2, 3, 5 und 6

### 1. Wassergefährdende Stoffe (zu Nr. 2)

Es ist jeweils die aktuelle Fassung der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Wasserhaushaltsgesetz über Einstufung wassergefährdender Stoffe in Wassergefährdungsklassen (Verwaltungsvorschrift wassergefährdende Stoffe - VwVwS)“ zu beachten.

### 2. Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (zu Nr. 2.2)

Im Fassungsbereich und in der engeren Schutzzone sind Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nicht zulässig.

In der weiteren Schutzzone (III A und III B) sind nur zulässig:

1. **oberirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A bis C, die in einem Auffangraum aufgestellt sind, sofern sie nicht doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind; der Auffangraum muss das maximal in den Anlagen vorhandene Volumen wassergefährdender Stoffe aufnehmen können,
2. **unterirdische Anlagen** der Gefährdungsstufen A und B, die doppelwandig ausgeführt und mit einem Leckanzeigergerät ausgerüstet sind.

Die Prüfpflicht richtet sich nach der VAwS.

Unter Nr. 2.2 können auch Abfälle z.B. im Zusammenhang mit Kompostieranlagen oder Wertstoffhöfen fallen. An die Bereitstellung von Hausmüll aus privaten Haushalten zur regelmäßigen Abholung (z. B. Mülltonnen) werden keine besonderen Anforderungen gestellt.

### 3. Umgang mit wassergefährdenden Stoffen außerhalb von Anlagen (zu Nr. 2.3)

Von der Nr. 2.3 sind nicht berührt:

- Düngung, Anwendung von Pflanzenschutzmitteln etc. nach den Maßgaben der Nr. 4.12, 4.13, 6.1, 6.2, 6.5 und 6.6,
- Straßensalzung im Rahmen des Winterdienstes,
- das Mitführen und Verwenden von Betriebsstoffen für Fahrzeuge und Maschinen,
- Kleinmengen für den privaten Hausgebrauch,
- Kompostierung im eigenen Garten.

Entsprechend VAwS werden an Abfüllplätze von Heizölverbraucheranlagen über die betrieblichen Anforderungen hinaus keine Anforderungen gestellt.

### 4. Anlagen zur Versickerung von häuslichem und kommunalem Abwasser (zu Nr. 3.5)

Das Abwasser ist vor der Versickerung nach strengeren als den Mindestanforderungen gemäß Abwasserverordnung (AbwV) in der jeweils geltenden Fassung zu reinigen. Die Anforderungen richten sich dabei nach den einschlägigen Merkblättern des Bayer. Landesamtes für Umwelt.

## 5. Stallungen (zu Nr. 5.3):

Ziffer 5 a:

### 1. mit Flüssigmistverfahren:

Bei Stallungen für Tierbestände über 40 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Gülle auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

40 Dungeinheiten (= 3.200 kg Stickstoff pro Jahr) fallen bei folgenden Höchststückzahlen für einzelne Tierarten an:

- Milchkühe	40	Stück	(1 Stück = 1,0 DE)
- Mastbullen	65	Stück	(1 Stück = 0,62 DE)
- Mastkälber, Jungmastrinder	150	Stück	(1 Stück = 0,27 DE)
- Mastschweine	300	Stück	(1 Stück = 0,13 DE)
- Legehennen, Mastputen	3.500	Stück	(100 Stück = 1,14 DE)
- sonst. Mastgeflügel	10.000	Stück	(100 Stück = 0,4 DE)

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 120 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 2. mit Festmistverfahren:

Bei Tierbeständen über 80 Dungeinheiten ist das erforderliche Speichervolumen für Jauche auf mindestens zwei Behälter aufzuteilen.

Der Tierbestand darf 80 Dungeinheiten je Stallung bzw. 160 Dungeinheiten je Hofstelle nicht überschreiten. Bei mehreren Tierarten auf einer Hofstelle sind die entsprechenden Dungeinheiten aufzusummieren.

### 3. mit gemischten Entmistungsverfahren:

Die maximalen Tierbestände je Hofstelle sind anteilig entsprechend 1.1 und 1.2 zu ermitteln.

### 4. Ausnahmegenehmigung

Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung nach § 4 ist bei bestandsgeschützten landwirtschaftlichen Betrieben möglich, wenn dies betriebsbedingt notwendig ist (Existenzsicherung) und das erhöhte Gefährdungspotential durch technische Anforderungen ausgeglichen werden kann, wenn dadurch der Trinkwasserschutz gewährleistet ist.

Ziffer 5 b:

Bei Gülle- bzw. Jauchekanälen ist zur jährlichen Dichtheitsprüfung eine Leckageerkennung für die Fugenbereiche entsprechend Anhang 5 Nr.4.2 der VAWs vorzusehen.

Planbefestigte (geschlossene) Flächen, auf denen Kot und Harn anfallen, sind gemäß VAWs flüssigkeitsundurchlässig (Beton mit hohem Wassereindringwiderstand) auszuführen und jährlich durch Sichtprüfung auf Undichtigkeiten zu kontrollieren.

Bei Güllesystemen ist der Stall in hydraulisch-betrieblich abtrennbare Abschnitte zu gliedern, die einzeln auf Dichtheit prüfbar und jederzeit reparierbar sind.

Der Speicherraum für Gülle bzw. Jauche sowie die Zuleitungen sind baulich so zu gliedern, dass eine Reparatur jederzeit möglich ist. Dies kann durch einen zweiten Lagerbehälter oder eine ausreichende Speicherkapazität der Güllekanäle gewährleistet werden. Hinsichtlich der Dichtheitsprüfungen wird auf den Anhang 5 der VAWs hingewiesen.

Die einschlägigen Regeln der Technik, insbesondere DIN 1045, sind zu beachten.

Der Beginn der Bauarbeiten ist bei der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserversorgungsunternehmen 14 Tage vorher anzuzeigen.

Betriebe, die durch Zusammenschluss oder Teilung aus einem in Zone III A vorhandenen Anwesen entstehen, gelten ebenfalls als „in dieser Zone bereits vorhandene Anwesen“.

6. Beweidung, Freiland-, Koppel- und Pferchtierhaltung (zu Nr. 6.7)

Eine flächige Verletzung der Grasnarbe liegt dann vor, wenn das wie bei herkömmlicher Rinderweide unvermeidbare Maß (linienförmige oder punktuelle Verletzungen im Bereich von Treibwegen, Viehtränken etc.) überschritten wird.

7. Besondere Nutzungen sind folgende landwirtschaftliche, forstwirtschaftliche und gärtnerische Nutzungen (zu Nr. 6.12):

- Weinbau
- Hopfenanbau
- Tabakanbau
- Gemüseanbau
- Zierpflanzenanbau
- Baumschulen und forstliche Pflanzgärten

Das Verbot bezieht sich nur auf die Neuanlage derartiger Nutzungen, nicht auf die Verlegung im Rahmen des ertragsbedingt erforderlichen Flächenwechsels bei gleichbleibender Größe der Anbaufläche.

8. Rodung, Kahlschlag und in der Wirkung gleichkommende Maßnahmen (zu Nr. 6.13)

Ein Kahlschlag liegt vor, wenn auf einer Waldfläche alle aufstockenden Bäume in einem oder in wenigen kurz aufeinander folgenden Eingriffen entnommen werden, ohne dass bereits eine ausreichende übernehmbare Verjüngung vorhanden ist und daher durch die Hiebsmaßnahme auf der Fläche Freilandbedingungen (Klima) entstehen.

Eine dem Kahlschlag gleichkommende Maßnahme ist eine Lichthauung, bei der nur noch vereinzelt Bäume stehen bleiben und dadurch auf der Fläche ebenfalls Freiflächenbedingungen entstehen.

Ein Kahlschlag kann auch entstehen, wenn zwei oder mehrere benachbarte Waldbesitzer Hiebe durchführen, die in der Summe zu den o. g. Freiflächenbedingungen führen.

Dagegen sind Hiebmaßnahmen eines oder mehrerer Waldbesitzer auf räumlich getrennten Teilflächen zulässig, wenn sie die Flächenobergrenzen dieser Verordnung lediglich in der Summe überschreiten.

Unter Kalamitäten sind Schäden durch Windwurf, Schneebruch oder durch Schädlingsbefall zu verstehen, deren Beseitigung nur durch die Entnahme aller geschädigten Bäume und daher u. U. nur durch Kahlschlag möglich ist.

Regen, 19.02.2014  
**LANDRATSAMT**

*gez.*

K r a u s  
Oberregierungsrat

**Bekanntmachung**  
**für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union**  
**(Unionsbürger)**  
**zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland**

Am **25. Mai 2014** findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
2. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich mindestens seit dieser Zeit sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinanderfolgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur **auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Formblatt zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung** abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem **4. Mai 2014** bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Abs. 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum **4. Mai 2014** gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Wahl einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden, oder auf der Internetseite des Bundeswahlleiters ([www.bundeswahlleiter.de](http://www.bundeswahlleiter.de)) abgerufen werden.

Für ihre **Teilnahme als Wahlbewerber** ist u. a. Voraussetzung, dass sie am Wahltag

1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschläge ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der o. g. Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Regen, 24.02.2014  
 Landratsamt Regen

gez.  
 Zöls  
 Kreiswahlleiterin